

1. Thema:
Grundstücksverkauf im Ortsteil Morgenröthe-Rautenkranz "Am Zinnberg", Teilfläche aus dem Flurstück 468/1 in der Gemarkung Morgenröthe-Rautenkranz
2. Rechtsgrundlage:
§ 90 SächsGemO
3. Bearbeiter:
Frau Fuchs
4. Abstimmung erfolgt mit:
Herrn Stingl, Vantage Towers AG
5. Kurzbeschreibung:

Die Vantage Tower AG hat einen Kaufantrag gestellt für eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 468/1 in der Gemarkung Morgenröthe-Rautenkranz. Das kommunale Grundstück befindet sich im Ortsteil Morgenröthe an der Ortsstraße „Am Zinnberg“ in der Nähe der Wendeschleife. Das Kaufobjekt ist mit einer Funkstation bestehend aus einem Antennenmast sowie Systemtechnik bebaut. Die Funkstation wird von der Vantage Tower AG betrieben. Zur Bereinigung der Grundstücksangelegenheit, muss aus dem 2.150 m² großen Flurstück eine Teilfläche von ca. 350 m² herausgemessen werden. Damit die Wendeschleife auch weiterhin von den Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, sowie zur Schneeablagerung für den Winterdienst genutzt werden kann, soll im Kaufvertrag ein dauerhaftes Nutzungsrecht vereinbart werden. Zusätzlich wird festgelegt, dass die Kauffläche nicht eingezäunt werden darf. Die Käuferin verpflichtet sich die Kosten für die Vermessung und der notariellen Beurkundung zu tragen. Der Kaufpreis für die Teilfläche beträgt 13.876,66 €. Da erst nach Abschluss der Vermessung die genaue Flächengröße feststeht, ist ein Mehr- oder Mindermaß der Teilfläche mit 39,65 m² auszugleichen. Dies gilt nur, wenn das endgültige Vermessungsergebnis um mehr als 5 % von der vereinbarten Größe des Kaufobjektes abweicht.

6. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 468/1 der Gemarkung Morgenröthe-Rautenkranz an die Vantage Tower AG. Die Gemeinde veräußert eine Teilfläche von ca. 350 m² mit dem darauf befindlichen Antennenmast und der Funkstation zum Kaufpreis von 13.876,66 €. Der Grundstückswert wurde nach dem aktuellen Bodenrichtwert ermittelt. Im Kaufvertrag wird festgelegt, dass das Grundstück nicht eingezäunt werden darf und dass ein Teil der Kauffläche auch weiterhin als Wendeschleife von den Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, sowie zur Schneeablagerung für den Winterdienst genutzt werden kann. Dieses Recht wird als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Alle Kosten die zum Erwerb des Kaufobjektes anfallen werden vom Käufer übernommen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alle für den Vollzug des Kaufvertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und die Genehmigungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Abgeordnete insgesamt: 14
Anwesende Abgeordnete:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

Befangenheit:

Muldenhammer, den 15.02.2024

Jürgen Mann
Bürgermeister



